

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Willkommen bei JenaWasser – Ihrem neuen Abwasserentsorger



JenaWasser steht für Qualität, Zuverlässigkeit, Stabilität, Umweltbewusstsein und guten Kundenservice zu einem fairen Preis. Als neuer Abwasserentsorger für Ihre Gemeinde stehen wir Ihnen ab dem 01.01.2022 mit unserer langjährigen Erfahrung und unseren kompetenten Mitarbeitern gerne zur Verfügung.

Abwasser – bestens geklärt. Dafür sorgen wir als Zweckverband JenaWasser bereits seit fast drei Jahrzehnten. Wir freuen uns mit Beginn des neuen Jahres auch Sie, als Bewohnerinnen und Bewohner der Landesgemeinde Grammetal, in unserem Verbandsgebiet mit nunmehr 27 Mitgliedsgemeinden begrüßen zu dürfen.

Wir, als Ihr neuer Abwasserentsorger, betreiben eine moderne und bedarfsgerechte Infrastruktur, so zum Beispiel ein fast 1.000 km langes Abwassernetz sowie über 300 moderne Abwasseranlagen. Wir arbeiten auf 26 Kläranlagen im Verbandsgebiet und behandeln die Abwässer von 150.000 Menschen fach- und umweltgerecht. Dabei sorgen 87 Beschäftigte für einen reibungslosen technischen Ablauf, für eine gezielte Instandhaltung, eine langfristige Planung im Management und für die telefonische Erreichbarkeit bei Störungen und sonstigen Fragen rund um das Thema Abwasser.

Mit unserem Umweltprogramm der AQUA-AGENTEN engagieren wir uns außerdem für die Umweltbildung an Grundschulen und behalten aktuelle Themen wie Klimawandel, Hochwasserschutz und Plastikmüllvermeidung im Blick. Wir bilden jährlich zwei neue Facharbeiter für Abwassertechnik aus und sorgen damit für Fachkräftenachwuchs in unserem Team.

Mit unserem langjährigen Betriebsführer den Stadtwerken Jena ist der Betrieb, die Instandhaltung, Modernisierung sowie der planmäßige Ausbau der Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich Wasser und Abwasser gesichert. Nachdem das Beitrittsverfahren im Oktober erfolgreich abgeschlossen wurde, kann an dem bereits bestehenden Abwasserbeseitigungskonzept für die Landgemeinde Grammetal weitergearbeitet werden. So werden die bereits begonnenen Maßnahmen in Hopfgarten fortgeführt und auch der Bau eines neuen Schmutzwasserkanals in Ottstedt am Berge mit Anschluss an Niederzimmern kann beginnen.

Trotz unserer kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unserer langjährigen Erfahrung ist eine Übernahme eines neuen Abwasserentsorgungsgebietes auch für uns etwas Besonderes und nicht alltäglich. Bitte melden Sie sich gern bei unserem Service-Team oder unserem Haveriedienst, falls zu Beginn nicht gleich alles perfekt laufen sollte.

Wir freuen uns auf ein gutes Zusammenwachsen, gegenseitiges Verständnis, einvernehmliches Entgegenkommen und eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit für die Zukunft. Besuchen Sie uns auch auf unserer Webseite www.jenawasser.de und erfahren Sie mehr über uns und unsere Arbeit. Gern werden wir uns persönlich zu Ihrer nächsten Bürgerversammlung vorstellen.

Ihr Zweckverband JenaWasser

Aus dem Inhalt

- | | |
|---|------------|
| • Festsetzung Wahltermin für die Ortschaftsbürgermeisterwahl | Seite 4 |
| • Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften | Seite 7 |
| • Bekanntmachungen zum Beitritt zum Zweckverband JenaWasser | ab Seite 8 |
| • Lesefassungen der Abwassersatzungen des Zweckverbandes JenaWasser | ab Seite 9 |
| • Information zum Wiedereinstau der Talsperre Hopfgarten | Seite 20 |

Kontakt für Beiträge

Telefon: 03643 8311-20, 23
E-Mail: grammetalbote@grammetal.de
private Anzeigen: über Druckerei (s. Impressum)

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 02/2022 erscheint am 12.02.2022

Redaktionsschluss: 30.01.2022

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Grammetal

Objekt 1, Schloßgasse 19 (Fax: 03643 8311-21)	
Bürgermeister	03643 8311-17
Sekretariat	03643 8311-20
Bauamt	03643 8311-42, -43, -44
Einwohnermeldeamt	03643 8311-10
Friedhofsamt	03643 8311-40
Hauptamt	03643 8311-23
Kitaverwaltung	03643 8311-25
Ordnungsamt	03643 8311-40, -41
Personalverwaltung	03643 8311-24
Objekt 2, Schloßgasse 22 (Fax: 03643 8311-45)	
Feuerwehrangelegenheiten	03463 8311-34
Kämmerei	03643 8311-37
Kasse	03643 8311-11, -15
Grund- und Hunde-// Gewerbesteuer	03643 8311-14 // -19

Sprechzeiten (vorzugsweise mit Terminvereinbarung)

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern. Beachten Sie insofern Informationen zu geänderten Öffnungszeiten auf unserer Internetseite (www.grammetal.de). Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, berücksichtigen Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden. Auf die Richtigkeit dieser Informationen durch Drittanbieter sollten Sie sich nicht verlassen.

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

nur mit Termin Terminvergabe über:
<https://www.terminland.de/grammetal/>

Montag 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 - 10:00 Uhr

Bitte beachten Sie bei telefonischer Anfrage, dass der Mitarbeiter im Meldeamt Ihren Anruf nicht entgegennehmen kann, wenn er sich in Bearbeitung eines Anliegens mit einem Bürger befindet.

**Abwasserentsorgung – Zuständigkeit bis 31.12.2021****Einzelstandorte**

Bechstetdstraße, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt

Tel. 03643 831 143

Bechstetdstraße, Kläranlage 0170 532815

Abwasserverband Grammetal

zuständig für: Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Oberrissa, Sohnstedt, Utzberg

Rufnummer 036203 72533

Abwasserbetrieb Weimar

zuständig für: Obergrunstedt, Isseroda, Nohra, Ulla

Zentrale 03643 7497-0

Abwasserentsorgung – Zuständigkeit ab 01.01.2022**Zweckverband JenaWasser**

Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena 03641 688 888

E-Mail: kontakt@jenawasser.de Tel.: 03641 688480Homepage: www.jenawasser.de Fax: 03641 688595**Bauhof Utzberg, Am Peterborn 1, 99428 Grammetal**

Rufnummer 036203 253737

Kindergärten

Zwergenland, Hopfgarten, 03643 825190

Im Hanfsack 9, 99428 Grammetal

Mönchszwerge, Mönchenholzhausen, 036203 51273

Erfurter Straße 17, 99428 Grammetal

Kindergarten Niederzimmern, 036203 90400

Anger 2, 99428 Grammetal

Schiedsstelle, Kontakt über

03643/831123

Standesamt Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg

Rufnummer 036452 78517 oder 78527

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 07:30 - 10:30 Uhr

Kontaktdaten Ortschaftsbürgermeister

Bechstetdstraße	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Zur Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstetdstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden zweiten Dienstag gemäß Aushang
Daasdorf a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18:00 - 19:00 Uhr
Eichelborn	
Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	eichelborn@grammetal.de
Hayn	
Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hayn@grammetal.de
Hopfgarten	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)
Isseroda	
Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0171/8629507 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr
Mönchenholzhausen	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr
Niederzimmern	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Nohra	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Schiller
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 15:30 - 17:00 Uhr
Obergrunstedt	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Obernissa	
Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	obernissa@grammetal.de
Sprechzeiten	entfällt ab 01.07.2021
Ottstedt a. Berge	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18:30 - 19:00 Uhr
Sohnstedt	
Ortschaftsbürgermeister	Steffi Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de
Troistedt	
Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Ilka Poschner
Stellvertreter	André Becker
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	troistedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Montag im Monat und nach Vereinbarung
Ulla	
Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	01723626309
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:00 Uhr
Utzberg	
Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Kontaktdaten Freiwillige Feuerwehr	
Ortsbrandmeister Herr Ruttkies, Tel. 0176 100 22 119	
Ansprechpartner in der Verwaltung:	
Herr Sander, Tel.: 03643 8311-34	
Wehrführer	
Bechstedtstraß	Ronald Granert
Daasdorf a. Berge	Mirko Schmidt
Eichelborn	Daniel Fronek-Barthel
Hayn	Thorsten Klink
Hopfgarten	Mathias Meschwitz
Isseroda	René Sickmüller
Mönchenholzhausen	Knuth Lippert
Niederzimmern	Marco Ruttkies
Nohra	Marc Zühlke
Obergrunstedt	Peter Partschefeld
Obernissa	Domenik Poloczek
Ottstedt a. Berge	Anja Schiller
Sohnstedt	Alexander Wagner
Troistedt	Conrad Nickel
Ulla	Ronny Keßler
Utzberg	Pascal Apel

Wichtige Rufnummern	
Polizei vor Ort im Objekt Schloßgasse 22, Zi 5	
KOBH Herr Birnschein	
gerade Woche: Di. 09:00 - 12:00 Uhr	
ungerade Woche: Di. 16:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung	
Rufnummer	03643 772148, 0173 3020881

Notrufe, Bereitschaftsdienst	
Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 8820
Rettungsleitstelle	03644 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Wasserversorgung	
Wasserversorgungszweckverband Weimar	
zuständig für: Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg	
Zentrale	03643 7444-0
Störungsdienst	03643 7444-444
Stadtwerke Erfurt	
zuständig für: Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt	
Rufnummer	0361 564-1818
Energie	
Kundenzentrum TEAG	03641 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 686 1166
Bevollmächtigte Schornsteinfeger	
BSFM Matthias Ludwig	
zuständig für: Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	
Rufnummer	0160 96848126
BSFM Robert Haußen	
zuständig für: Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	
Tel.:	0173 5804023
BSFM Böhme	
zuständig für: Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	
Rufnummer	0171 6909390
Abfallentsorgung: Kreiswerke Weimarer Land	
Tel: 03644 – 540-674, -675, -677, -678, -680	
Fax: 03644 – 540-679	
https://weimarerland.de/landwirtschaft/index.html	
Hier erhalten Sie u.a. Informationen zu:	
<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungskalender (Hausmüll, gelber Sack, Papier) • Online-Anmeldung - Abfuhr Sperrmüll • Termine Schadstoffmobil • Entsorgung Pflanzlicher Abfälle <ul style="list-style-type: none"> o Standplätze Grünschnitt-Container • Antrag auf Eigenkompostierung • Abfallsatzung • Abfallgebührensatzung 	



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Roland Bodechtel, Bürgermeister der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil

- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Festsetzung Wahltermin für die Wahl der Ortschaftsbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortschaftsverfassung Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern und Ottstedt a. Berge

Die Rechtsaufsicht hat mit Bescheid vom 10.12.2021 den Termin der Wahl der Ortschaftsbürgermeister in den Ortsteilen mit Ortschaftsverfassung Bechstedtstraß, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern und Ottstedt a. Berge auf den 12.06.2022 festgesetzt. Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am 26.06.2022 statt.

gez. Buss
Gemeinde Grammetal
Hauptamtsleiter

Bildung von Wahlgremien für die Ortschaftsbürgermeisterwahl am 12.06.2022

1. Wahlausschuss

Für die Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und vier wahlberechtigten Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreter (stellv. Wahlleiter, stellv. Beisitzer) werden nur bei Verhinderung der zu vertretenden Personen tätig.

Die Hauptaufgabe des Wahlausschusses liegt in der Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Feststellung des Wahlergebnisses.

Entsprechend § 4 Abs. 3 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für Beisitzer und Stellvertreter bis zum 28.02.2022 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss haben.

Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer).

Der Wahlausschusses tagt an folgenden Terminen:

- 10.05.2022: Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
- 17.05.2022: ggf. nochmaliger Beschluss über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge
- 14.06.2022: Feststellung des Wahlergebnisses
- 28.06.2022: ggf. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl

Bildung Wahlvorstände

Für den Wahltag ist je Ortsteil ein Wahlvorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3-7 Beisitzern. Die Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Beisitzenden. Als Mindestzahl für den Wahlvorstand sind 5 Personen vorgeschrieben.

Entsprechend § 5 Abs. 2 ThürKWG wird den Parteien oder Wählergruppen hiermit die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für die Beisitzer bis zum 28.02.2022 zu benennen. Es können sich auch andere Wahlberechtigte melden, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlvorstand haben.

Meldungen richten Sie bitte an die Gemeinde (bitte angeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer), oder sprechen Sie Ihren Ortschaftsbürgermeister an.

gez. Buss
Gemeinde Grammetal
Hauptamtsleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 08.12.2021

Stimmberechtigte Mitglieder: 21
davon anwesend: 15, ab TOP 2: 17

Beschluss 74/2021:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung der 11. Sitzung des Gemeinderats Grammetal.

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 75/2021:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2021.

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 5

Bestätigt: Ja

Beschluss 76/2021:

Der Gemeinderat beschließt den Beitritt zur Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordthüringen w.V.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 77/2021:

Die „Planungsleistungen: Gemeinde Grammetal Integrierender Flächennutzungsplan und optional mit integriertem Landschaftsplan“ - Leistungen nach HOAI § 18 und optional §23 Leistungsbild Flächennutzungsplan und optional Leistungsbild Landschaftsplan - wird an Björnßen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH vergeben.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 78/2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal stimmt dem vorliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger Projektgesellschaft Industriepark Nohra zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 79/2021:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks Flur 8, Flstk. 893/3 (alter Bahnhof) in der Gemarkung Hopfgarten zu einem Kaufpreis von 8.000 €.

Notar- und sämtliche Nebenkosten werden vom Käufer übernommen.

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

Beschluss 80/2021:

Der Gemeinderat stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks in der Gemarkung Eichelborn, Flur 1 Flurstück 83 zu einem Preis von 70 €/m² zu.

Die Vermessungs- und Notarkosten trägt der Käufer.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 81/2021:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Am Eichgraben“ in Troistedt gem. §1 Abs. 8 aufzuheben (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB). Die genaue Abgrenzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplan „Am Eichgraben“ in Troistedt und ist der Anlage (Lageplan) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Ingenieurbüro Helk wird mit der Planung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2022 aufgenommen.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 82/2021:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Verein „Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.“ zu.

Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss 83/2021:

Der Gemeinderat beschließt die Nachbesetzung des Grundstücks- und Bauausschusses es mit Frau Anja Schindel zum 01.01.2022.

Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderats Grammetal am 24.11.2021

stimmberechtigte Mitglieder: 7
davon anwesend: 6

Beschluss HFA 35/2021:

Die Tagesordnung der 11. Sitzung am 24.11.2021 des Haupt- und Finanzausschusses wird bestätigt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 36/2021:

Das Fortbestehen der Notlage gemäß 36 a Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung wird festgestellt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 37/2021:

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.10.2021 wird genehmigt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 38/2021:

Der Haupt- und Finanzausschuss befürwortet den Abschluss des Vertrages mit dem Verein „Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.“

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 39/2021:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eichgraben“ in Troistedt (§1 Abs. 8 BauGB) zu fassen

Das Ingenieurbüro Helk soll mit der Planung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt und die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt 2022 eingestellt werden.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 40/2021:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und der Projektgesellschaft Industriepark Nohra zuzustimmen. Die Festlegung „Logistikstandort“ ist näher zu definieren.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 41/2021:

Die Tagesordnung der GR-Sitzung am 27.10.2021 wird gemäß geänderter Vorlage festgesetzt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss HFA 42/2021:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den Kauf des Toilettenanhängers für die Ortschaft Ulla in Höhe des vorliegenden Angebotes (12.950 €) zu. Der Kauf wird aus den Mitteln der Eingliederungsprämie der Ortschaft bestritten. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Auftrag auszulösen.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

8. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport des Gemeinderats Grammetal am 20.10.2021

stimmberechtigte Mitglieder: 7
davon anwesend: 5, ab TOP 3: 6

Beschluss SoZA 11/2021:

Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses wird bestätigt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 12/2021:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 30.03.2021 wird genehmigt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 13/2021:

Der Ausschuss billigt das Konzept mit folgendem Finanzierungsplan befürwortet:

- Aufwandsentschädigungen: 5.400 €/ Jahr (5x900 €)
- Sachkosten: 500 €/Jahr (5x100 €)
- Versicherung: 100 €/Jahr
- Gesamtsumme 6.000 €
- Zuschuss Landkreis: 4.200 €
- Eigenmittel Gemeinde: 1.800 €

Der Antrag für 2022 wurde fristgemäß zum 25.10.2021 beim Landkreis eingereicht werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Finanzierungsplan im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 14/2021:

Dem Antrag vom Ortschaftsrat Obergrunstedt auf Zuschuss für ein Kinderfest in Höhe von 540 € wird zum Teil entsprochen. Es erfolgt eine Förderung in Höhe von 100 €.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

9. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport des Gemeinderats Grammetal am 30.10.2021

stimmberechtigte Mitglieder: 7
davon anwesend: 5, ab TOP 3: 7, TOP 4: zeitweise: 6

Beschluss SoZA 15/2021:

Die Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses wird bestätigt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 16/2021:

Das Fortbestehen der Notlage gemäß 36 a Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung wird festgestellt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 17/2021:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.10.2021 wird genehmigt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 18/2021:

Der Posaunenchor erhält eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000 €.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 19/2021:

Die Initiative Krippenspiel Grammetal wird mit einer Förderung in Höhe von 90 € unterstützt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0 (Ein Mitglied war von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.)

Bestätigt: Ja

Beschluss SoZA 20/2021:

Der Förderantrag des Ortschaftsrats Obergrunstedt für einen Zuschuss zur Rentnerweihnachtsfeier wird abgelehnt.

Die Initiative Krippenspiel Grammetal wird mit einer Förderung in Höhe von 90 € unterstützt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal am 14.10.2021

stimmberechtigte Mitglieder: 7
davon anwesend: 6

Beschluss GBA 95/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 96/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal genehmigt die Niederschrift der 9. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 31.08.2021.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 97/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Grammetal die Bauleistung „Mehrgenerationsplatz Ulla“ an das Bauunternehmen: Firma Landschaftsbau Erfurt GmbH, Augustenburgerstr. 5 in 99094 Erfurt mit einer Nettobausumme in Höhe von 73.403,59 € zu vergeben.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 98/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Vorbescheid - Einfamilienhaus - Flur 1, Flst. Nr.: 2/1 in der Gemarkung Troistedt gegenüber der

Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land mit folgenden Hinweisen abzugeben:

Die Erschließung muss über die Ortsstraße 26 erfolgen. Einer Zufahrt über - Am Oberanger - wird nicht zugestimmt. Das geplante Wohnhaus ist in den Innenbereich zu verlegen. Der geänderte Plan ist beizufügen.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 99/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Vorbescheid für das Bauvorhaben - Prüfung ob eine Bebauung nach planerischen Anforderungen genehmigungsfähig ist - Flur 2, Flst. Nr.: 182/22 in der Gemarkung Isseroda gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Weimarer Landes abzugeben. Die Hinweise des Ortschaftsrates und des Grundstück- und Bauausschusses sind in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufzunehmen.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 100/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages - Neubau Einfamilienhaus - Flur 2, Flst. Nr.: 266/2 in der Gemarkung Niederrimmern gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 101/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages - Ausbau Dachgeschoss zur Wohnung in vorhandenen Wohn- und Pensionsgebäude - Flur 2, Flst. Nr.: 57 in der Gemarkung Hopfgarten gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 102/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Neubau eines Einfamilienhauses - Flur 2, Flst. Nr. 182/12 in der Gemarkung Isseroda gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes wurde zugestimmt.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 103/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Errichtung einer Sprinklerpumpenzentrale mit angeschlossenem Wasservorratsbehälter und Errichtung eines Technikcarports - Flur 2, Flst. Nr. 270/5 in der Gemarkung Obergrunstedt gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes wurde zugestimmt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 104/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Erweiterung Aldi Zentrallager Nohra, Errichtung einer Kühlhalle - Flur 6, Flst. Nr. 488/3, 490/11, 490/13, 490/15 in der Gemarkung Nohra gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 105/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal empfiehlt dem Gemeinderat dem Verkauf nicht zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 106/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal empfiehlt dem Gemeinderat dem Verkauf nicht zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

11. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal am 23.11.2021

stimmberechtigte Mitglieder: 7
davon anwesend: 5 ab 18.10 Uhr 7

Beschluss GBA 107/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt die Tagesordnung der 11. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 108/2021:

Das Fortbestehen der Notlage gemäß 36 a Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung wird festgestellt.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 109/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Grammetal vom 14.10.2021.

Ja-Stimmen: 5; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 110/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Vorbescheid VB 15/06 - Einfamilienhaus mit Dachausbau und Garage - Flur 2, Flst. Nr.: 74/3 in der Gemarkung Hopfgarten gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Die Hinweise und Auflagen aus dem VB Nr.: 15/06 behalten ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 111/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Vorbescheid - Errichtung Ferienhaus zu Wohnzwecken und Errichtung Einfamilienhaus - Flur 4, Flst. Nr.: 290/11 in der Gemarkung Ulla gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Die Hinweise der Verwaltung und des Grundstück- und Bauausschusses sind in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufzunehmen.

Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 7, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Nein

Beschluss GBA 112/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Vorbescheid - Neubau Einfamilienhaus mit Garage - Flur 1, Flst. Nr.: 556/6 in der Gemarkung Mönchenholzhausen gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 113/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Erweiterung Aldi Zentrallager Nohra, Errichtung einer Kühlhalle - Flur 6, Flst. Nr. 488/3, 490/11, 490/13, 490/15 in der Gemarkung Nohra gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 114/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung - Neubau Überdachung - Flur 1, Flst. Nr.: 39/1 in der Gemarkung Eichelborn gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 115/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung - Um- und Ausbau Wohnhaus - Flur 1, Flst. Nr.: 22 in der Gemarkung Obernissa gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 116/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Herstellung Lieferung und Montage einer dreischiffigen Landwirtschaftshalle (Rundbogenhalle) - Flur 7, Flst. Nr. 593/4 in der Gemarkung Nohra gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Die Hinweise des Ortschaftsbürgermeisters und des Ortschaftsrates sind in die Stellungnahme der Gemeinde mit aufzunehmen und sind Bestandteil der Zustimmung.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 117/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt eine befürwortende Stellungnahme der Gemeinde Grammetal im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - Errichtung Container für Heizung und Hackschnitzelbunker - Flur 12, Flst. Nr. 2333, 2234, 2335 in der Gemarkung Niederrimmern gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land abzugeben. Der beantragten Abweichung nach § 66 Thür BO wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 118/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal empfiehlt dem Gemeinderat dem Verkauf zuzustimmen. Sämtliche Kosten, die mit dem Verkauf in Verbindung stehen sind vom Käufer zu tragen. Der Ortschaftsrat hat dem Kaufantrag zum derzeitigen Bodenrichtwert von 70,00 € zugestimmt.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 119/2021:

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Grammetal empfiehlt dem Gemeinderat dem Verkauf zuzustimmen. Der Ortschaftsrat hat dem Kaufantrag mit einem Kaufpreis von 8.000,00 € zugestimmt. Eine Mehrerlösabführklausel soll aufgenommen werden.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 120/2021:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Eichgraben“ in Troistedt (§1 Abs. 8 BauGB) zu fassen.

Das Ingenieurbüro Helk soll mit der Planung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt und die entsprechenden Haushaltsmittel in den Haushalt 2022 eingestellt werden.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Beschluss GBA 121/2021:

Dem Gemeinderat wird empfohlen, dem Abschluss des Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der Projektgesellschaft Industriepark Nohra zuzustimmen.

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Bestätigt: Ja

Geplante Sitzungstermine

Gemeinderat

- 26.01.22
- 05.03.22
- 27.04.22
- 22.06.22

Haupt- und Finanzausschuss

- 13.04.22
- 08.06.22

Grundstücks- und Bauausschuss

- 24.02.22
- 07.04.22
- 19.05.22
- 30.06.22

Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport

- 16.03.22
- 18.05.22

Hinweise zur Sitzungsteilnahme:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Schutzmaßnahmen (Einhaltung Mindestabstand, Tragen von Mund- und Nasenschutz) vorzusehen.

- Es stehen dadurch nur begrenzte Plätze zur Verfügung.
- Der Zutritt zur Sitzung ist nur mit Mundschutz gestattet. Bitte bringen Sie Ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung zur Sitzung mit.

Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Für bestimmte Datenübermittlungen der Meldebehörde besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein eingelegter Widerspruch bleibt bis zum Widerruf im Melderegister gespeichert.

1. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde bis 31.03. eines Jahres dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Rechtsgrundlage:

§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht.

2. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Die Meldebehörde übermittelt einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören.

Rechtsgrundlage:

§ 42 Abs. 2 und 3 Bundesmeldegesetz und § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG)

Hinweise:

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

4. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam widerrufen werden.

5. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

Form des Widerspruchs

Widersprüche sind formlos an das Einwohnermeldeamt zu richten bzw. können dort bei persönlicher Vorsprache aufgenommen werden. Das entsprechende Formular mit Erläuterungen ist auch im Internet unter: www.grammetal.de (Bürgerservice/Was erledige ich wo/Formulare/ Einwohnermeldeamt) abrufbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Hinweis auf Bekanntmachungen I

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung vom 27.05.2004 (Stanz. Nr. 26/2004, Seite 1635 f.) – Kündigung der Zweckvereinbarung durch die Stadt Weimar; Bekanntmachung über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gibt hiermit amtlich bekannt, dass es die aufgrund der form- und fristgerechten Kündigungserklärungen der Stadt Weimar bewirkte Aufhebung der oben genannten Zweckvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2022 gemäß § 13 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt hat.

Weimar, den 23.11.2021

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident Frank Roßner Landesverwaltungsamt

Weimar, 23.11.2021

Az.: 204.1-1453-001/03-WE ThürStAnz Nr. 52/2021 S. 2198

Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser; Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 23.11.2021

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident Frank Roßner

Landesverwaltungsamt Weimar, 23.11.2021

Az.: 204.2-1454-001/96-J ThürStAnz Nr. 52/2021 S. 2198 - 2199

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 16. November 2021

Aufgrund der §§ 17, 22 und 42 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und des § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser in ihrer aktuellen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser die folgende 17. Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind nachfolgend aufgeführte Städte und Gemeinden mit ihren Ortsteilen. Jena, Laasdorf, Bad Berka, Lehesten, Blankenhain, Löberschütz, Dornburg-Camburg, Milda, Magdala, Neuengönnna, Altenberga, Rothenstein, Bucha, Rutersdorf-Lotschen, Frauenprießnitz, Sulza, Golmsdorf, Schöps, Grammetal, Tautenburg, Großlöbichau, Wichmar, Hainichen, Zimmern, Hetschburg, Zöllnitz, Jenalöbnitz

2. § 4 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach den einschlägigen Bestimmungen durchzuführen. Brauch- und Betriebswasser kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnisse liefern. An den Kläranlagen des Verbandes kann Fäkalschlamm entgegengenommen werden. Auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder Blankenhain, Bad Berka, Magdala, Hetschburg und Grammetal hat der Zweckverband nur die Aufgabe der Abwasserentsorgung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Jena, den 16. November 2021

Jürgen Hofmann Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis auf Bekanntmachungen II

Die Verbandsversammlung des „Abwasserverbandes Grammetal“ hat am 03.08.2021 die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2021 beschlossen. Der Auflösungsbeschluss wurde sodann mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 04.11.2021 rechtsaufsichtlich nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 3, 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Hiermit wird die Auflösung des „Abwasserverbandes Grammetal“ zum 31.12.2021 einschließlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Beseitigung des Abwassers im ehemaligen Verbandsgebiet wird ab dem 01.01.2022 durch den „Zweckverband JenaWasser“ erfolgen, da die Gemeinde Grammetal insgesamt ab diesem Zeitpunkt Mitglied dieses Zweckverbandes wird. Gemäß § 27 a ThürVwVfG wird zudem auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes (www.weimarerland.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Amtsblatt (Nummer 08/2021) hingewiesen.

Apolda, den 11.11.2021

Haubold

Landratsamt Weimarer Land

- Kommunalaufsicht -

Stellvertretender Amtsleiter

Amtsblatt Landrats Weimarer Land, 08/21, 22.12.2021, Seite 8

Lesefassung

der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser in der aktuellen Fassung der 2. Änderungssatzung (Stand 1. Dezember 2015)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung zwei selbständige öffentliche Einrichtungen, die Entwässerungseinrichtung und die Einrichtung der Fäkalschlammabfuhr.

(2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage. Die Fäkalschlammabfuhr umfasst alle technischen Anlagen und Anlagenteile, die der Fäkalschlammabfuhr dienen. Art und Umfang beider Einrichtungen bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören Zentralkläranlagen sowie Kanäle im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung, soweit der Zweckverband oder seine Rechtsvorgänger sie zum Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung herstellen ließen oder übernommen haben. Satz 1 gilt für Grundstücksanschlüsse im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend, soweit sie in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen und in Bezug auf die Zugehörigkeit zur Entwässerungseinrichtung eine ausdrückliche Zustimmung des Zweckverbandes oder seiner Rechtsvorgänger gegeben ist; anderenfalls gelten Grundstücksanschlüsse, die durch öffentliche Verkehrsflächen verlaufen und Grundstücksentwässerungsanlagen auch dann nicht als für die Entwässerungseinrichtung gewidmet, wenn sie geeignet sind, die Abwässer mehr als eines Grundstücks abzuleiten. Zur Fäkalschlammabfuhr gehört insbesondere die Fäkalannahmestation. Nicht zur Entwässerungseinrichtung gehören Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe inklusive Anschlusskanal für den Straßeneinlauf öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Jegliche Eingriffe in die öffentlichen Einrichtungen ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und der aus Grundstückskläranlagen entnommene Schlamm sowie der aus abflusslosen Gruben entnommene Grubeninhalt.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich Sonderbauwerke.

Sonderbauwerke sind Schmutz- und Regenwasserpumpwerke, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, Düker und andere Bauwerke, die dem überörtlichen Transport oder der Rückhal-

tung zum Zwecke der Schaffung schadloser Einleitungen ins Gewässer dienen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in Gewässer.

Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze bzw. soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze. Bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss am Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze unabhängig davon, ob auch ein oder mehrere hinter dem ersten Grundstück liegende Grundstücke über diese Leitung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Latrinen sind Auffangbecken, in denen ausschließlich Fäkalien (flüssige Exkremente von Menschen) gesammelt werden.

Abflusslose Gruben sind Anlagen zur Sammlung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Abwassers. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Sickeranlagen sind die den Grundstückskläranlagen nachgeschalteten Anlagen, mittels derer das Abwasser gezielt in das Grundwasser eingeleitet wird.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Abscheider sind mechanische Vorbehandlungsanlagen, die dem Trennen von Stoffgemischen (Emulsionen, Suspensionen oder Aerosolen) mit dem Ziel dienen, die vollständige Entfernung eines oder mehrerer Bestandteile des Stoffgemisches vor Einleitung des Abwassers in die Kanalisation sicherzustellen.

Abwasserbeseitigungskonzept ist eine schriftliche Darstellung, wie der Zweckverband das in seinem Gebiet anfallende Abwasser beseitigt.

(2) Straßeneinlauf besteht aus Sinkkästen und Regenwasserabläufen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Sinkkästen und Regenwasserabläufe sind Bauteile der Straßeneinlaufentwässerung, die der Sammlung und Ableitung des anfallenden Regenwassers in den Kanal dienen.

Anschlusskanal für den Straßeneinlauf ist die Verbindung zwischen dem Kanal und dem Straßeneinlauf (ohne den Straßeneinlaufanschluss).

Straßeneinlaufanschlüsse sind die Anschlussstutzen am Kanal.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit einer öffentlichen Zentralkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammabfuhr einrichtung berechtigt. Der Zweckverband übernimmt für diese Grundstückseigentümer die Fäkalschlammabfuhr sowie die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Latrinen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung besteht nicht, solange eine

Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Das Gleiche gilt vor dem Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, welche die Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, wenn die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder das Grundstück in den Teilen des Entsorgungsgebiets liegt, in denen das Abwasser nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre nach Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzepts durch Abwasseranlagen des Zweckverbandes abgeleitet werden soll, und für das Grundstück keine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz besteht.

(3) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Anlagen (Grundstückskläranlage, abflusslose Grube, Latrine und Jauchegrube) sind so instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.

(4) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm bzw. bei abflusslosen Gruben der Grubenhalt entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts Schmutzwasser und Niederschlagswasser – soweit zulässig – in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung/Grubenentsorgung der Grundstückskläranlage/abflusslosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sonderevereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert beseitigt und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der

Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Für jedes Grundstück wird grundsätzlich ein Anschluss an einen Mischwasserkanal und zwei bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) hergestellt. Der Zweckverband kann den Anschluss mehrerer Grundstücke (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage) an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass das Recht auf Mitbenutzung durch Grunddienstbarkeit mit schuldrechtlicher Vereinbarung über die Regelung zur Unterhaltungspflicht gesichert ist. Für ein Grundstück können unter der Maßgabe des Abs. 1 auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für jedes an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen mit einer Grundstückskläranlage oder einer abflusslosen Sammelgrube nach dem Stand der Technik zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage zugeführt wird.

Ist für ein Grundstück nach den Bestimmungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes ein Anschluss an die Zentralkläranlage nicht innerhalb der folgenden fünf Jahre vorgesehen, ist auf dem Grundstück eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik gem. DIN EN 12566-3 (vollbiologische Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung) zu errichten. Maßgebend für die Bestimmung der Frist sowie für die Art der Grundstückskläranlage sind der Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der Grundstückskläranlage sowie die Festlegungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Erfolgt der Anschluss an eine Zentralkläranlage nach den Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb von fünf Jahren, kann abweichend von Satz 2 eine Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-1 i. V. m. DIN 4261 Teil 1 (Mehrkammerausfallgrube) errichtet werden, es sei denn, die Errichtung dieser Kleinkläranlage (nach DIN EN 12566-1 i. V. m. DIN 4261 Teil 1) ist aufgrund anderer Umstände nicht zulässig. Maßgebend für die Bestimmung der Frist sind auch hier die Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes zum Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der Grundstückskläranlage sowie die Festlegungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr jederzeit durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube sind Bestandteil der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage. Der Zweckverband kann auf Antrag zulassen, dass mehrere Grundstücke eine Abwasservorbehandlung über eine gemeinsame Grundstückskläranlage vornehmen. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit öffentliche Interessen oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, können abflusslose Sammelgruben nach DIN 1986-100 als Übergangslösung bis zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation errichtet werden.

(4) Soll der Anschluss eines Wohngrundstückes an die Kanalisation nach dem Abwasserbeseitigungskonzeptes innerhalb von einem Jahr erfolgen, kann die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube als Übergangslösung zugelassen werden. Maßgebend für die Frist sind wiederum der Zeitpunkt der Errichtung der abflusslosen Sammelgrube sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Bei Grundstücken, die Erholungs- oder gärtnerischen Zwecken dienen, kann die Errichtung und Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube dauerhaft zugelassen werden, soweit der Schmutzwasseranfall im Einzelfall 15 Kubikmeter pro Jahr nicht übersteigt.

Die übergangsweise Errichtung und Betreibung einer abflusslosen Sammelgrube kann zugelassen werden, soweit das Grundstück innerhalb von fünf Jahren an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird und der Schmutzwasseranfall 20 Kubikmeter pro Jahr nicht übersteigt. Maßgebend für die Frist sind wiederum der Zeitpunkt der Errichtung/Erneuerung der abflusslosen Sammelgrube sowie die zu diesem Zeitpunkt gültigen Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

(5) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder der Einbau eines Kontrollschachts unverhältnismäßig ist, ist in den Grundstücksanschluss eine Reinigungsöffnung einzubauen, die geeignet ist, die Unterhaltungsmaßnahmen, wie Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung, durchzuführen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht herzustellen ist.

(6) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer der Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück an der Anschlussstelle, soweit nicht der Zweckverband nach seinem Ermessen eine andere Festlegung trifft. Bei Grundstücken, die der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzt sind, kann der Zweckverband die Herstellung von Abläufen unter dem höchsten Wasserstand (HQ 100) dieser Gewässer verbieten.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Unternehmen für Herstellung, baulichen Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben dem Zweckverband den Nachweis über die Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass das Unternehmen eine Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachweisen kann.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Schmutzwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Anpassung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(10) Für Grundstücksentwässerungsanlagen kann der Zweckverband den Nachweis der Dichtheit verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1: 1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 250, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:250, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
- Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers, wenn Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweichen, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und vom Planfertiger zu unterschreiben.

- bei notwendiger Abwasservorreinigung Angaben über Art und Bemessung der Grundstückskläranlage einschließlich bauaufsichtlicher Zulassung

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(3) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(4) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Das Betretungsrecht gilt ausdrücklich auch für die dem Zweckverband obliegenden Kontrollen der Wartung und des Betriebes von Grundstückskläranlagen nach § 60 Abs. 2 b ThürWG.

(3) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

(4) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen und sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen und relevante Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Abfluss- bzw. Ablaufleitungen zum Gewässer sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Zentralkläranlage zugeführt werden; § 10 gilt sinngemäß.

(2) Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Entsorgung des Inhalts von Grundstückskläranlagen sowie von abflusslosen Gruben

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer fährt das in abflusslosen Sammelgruben sowie in Grundstückskläranlagen gesammelte Schmutzwasser bedarfsgerecht ab. Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Die Festlegung des Entsorgungstermins erfolgt dabei unter Berücksichtigung der für die Anlagen geltenden Bestimmungen (z. B. DIN 4261, bauaufsichtliche Zulassung u. a.). Bei Notwendigkeit (erheblicher Unterbelastung oder Überbelastung der Anlage) kann ein späterer oder zusätzlicher Abfuhrtermin vereinbart werden. Der Zweckverband entscheidet hierüber unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.

(2) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(3) Den Vertretern des Zweckverbandes ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstückskläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Latrinen zum Zweck der Entsorgung zu gewähren.

(4) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Einrichtungen des Zweckverbandes dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzinöl, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettsäureseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegär-saft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, Latrinen unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Klärschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband zugelassen hat,
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 59 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

(3) Die unter Absatz (1) definierten Schutzziele gelten unter der Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Satzung als gewährleistet, wenn das Abwasser die Grenzwerte der Tabelle 1 in den genannten Parametern nicht überschreitet.

Sofern die Indirekteinleitungen der wasserbehördlichen Genehmigungspflicht nach § 59 ThürWG gemäß den Anhängen der Abwasserverordnung unterliegen, gelten etwaige verschärfende oder ergänzende Grenzwertfeststellungen an Stelle bzw. zusätzlich zu den Grenzwerten der Tabelle 1.

Tabelle 1

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6,5 - 10
Temperatur	35° C
Absetzbare Stoffe	10 ml/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe	
gesamt nach DIN 38409 Teil 17	250 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt nach DIN 38409, Teil 18	100 mg/l
Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole	100 mg/l
Ammonium	100 mg/l
Nitrit	10 mg/l
Cyanit, gesamt (CN)	20 mg/l
Cyanit, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l
Sulfid	1 mg/l
Sulfat	600 mg/l
AOX	0,8 mg/l
Quecksilber	0,02 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Chrom	0,11 mg/l
N _{ges}	100 mg/l
Zinn	2 mg/l
Zink	2 mg/l
Nickel	0,3 mg/l
Blei	0,13 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
PFT	0,15 µg/l

Sofern in den Anhängen der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, kann der Zweckverband von den Grenzwerten nach Tabelle 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Schutzziele nach Abs. 1 nichtberührt werden.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch welche die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung des jeweils vom Zweckverband bestellten Gewässerschutzbeauftragten.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und sicherzustellen, dass das gesamte belastete Abwasser über diese Abscheider geleitet wird.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch mit ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 und 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser, wie z. B. Hinweisschilder, über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Pflichten der Anschlussnehmer

Die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sind verpflichtet, dem Zweckverband JenaWasser den Wechsel des Eigentümers eines Grundstücks, für das ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 dieser Satzung besteht, mit Änderung des Grundbuches schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Auch maßgebliche Veränderungen des Einleitungsverhaltens und ähnliches sind unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen zu belegen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 19 ThürKO (in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5, § 17 Abs. 1 und § 20 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht verletzt oder die gemäß § 12 Abs. 4 vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen nicht einbaut oder betreibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lesefassung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 10. Juli 2001 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 19. November 2021

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammeln, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
- Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren) sowie Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtung der Fäkalschlamm Entsorgung (Beseitigungsgebühren).
- Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
- des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
 - des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
 - des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
- für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 - für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 - für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- (3) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, in sechs Gebäudegruppen aufgeteilt

- Gebäudegruppe W 1:
 - Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
 - Freistehende Gebäude, die einem Land- oder Forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. BauGB in der jeweils geltenden Fassung dienen.
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
- Gebäudegruppe W 2 - in geschlossener Bebauung:
 - Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
- Gebäudegruppe W 3 - in offener Bebauung:
 - Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.
 - Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
- Gebäudegruppe W 4: Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.
- Gebäudegruppe W 5: mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude der Gebäudegruppen W 2, W 3 und/oder W 4.
- Gebäudegruppe W 6: Grundstücke in Erschließungsgebieten, die noch nicht katastermäßig in Parzellen geteilt sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke mit Wohngebäuden der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße in m ²	Grenzwert für Übergrößen (= zuzüglich 30 %) in m ²
Gebäudegruppe W 1	626	814
Gebäudegruppe W 2	273	355
Gebäudegruppe W 3	1026	1334
Gebäudegruppe W 4	893	1161
Gebäudegruppe W 5	4881	6345
Gebäudegruppe W 6	87314	113508

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, in elf Gebäudegruppen aufgeteilt:

- Gebäudegruppe S 1: Grundstücke mit industriell genutzten Gebäuden bzw. Objekten
- Gebäudegruppe S 2: Grundstücke mit gewerblich genutzten Gebäuden, Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Autohäusern, Tankstellen (i. d. R. Gewerbegebiet - GE, Sondergebiet - SO, (landwirtschaftliche Gebiete)
- Gebäudegruppe S 3: großflächiger Einzelhandel (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Einzelhandel))
- Gebäudegruppe S 4: Grundstücke mit Lehr- und Forschungseinrichtungen (ohne allgemein-bildende und Berufsschulen) (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Forschung und Lehre))
- Gebäudegruppe S 5: Sportanlagen, Sportplätze und sonstige Anlagen für Freizeit und Erholung (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Freizeit und Sport))
- Gebäudegruppe S 6: Grundstücke für Schulen und Berufsschulen (Gemeinbedarfsflächen/Schulen)
- Gebäudegruppe S 7: Kirchgrundstücke, Friedhöfe und Grundstücke vergleichbarer Nutzungen auch anderer Religionsgemeinschaften
- Gebäudegruppe S 8: Grundstücke für sonstige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen oder kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen, Verwaltungen
- Gebäudegruppe S 9: Wohngebäuden vergleichbare Gebäude mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.

- j. Gebäudegruppe S 10:
Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw.
- k. Gebäudegruppe S 11:
sonstige, unter den Nutzungen S 1 bis S 10 nicht erfasste Grundstücksnutzungen

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

sonstige Grundstücke der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße in m ²	Grenzwert für Übergrößen (= zuzüglich 30 %) in m ²
Gebäudegruppe S 1	18.547	24.112
Gebäudegruppe S 2	4.115	5.350
Gebäudegruppe S 3	5.952	7.738
Gebäudegruppe S 4	5.838	7.589
Gebäudegruppe S 5	6.735	8.756
Gebäudegruppe S 6	8.348	10.852
Gebäudegruppe S 7	1.589	2.066
Gebäudegruppe S 8	4.019	5.225
Gebäudegruppe S 9	1.733	2.253
Gebäudegruppe S 10	590	767
Gebäudegruppe S 11	3.081	4.005

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (unbeplanter Innenbereich) oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) (§ 33 BauGB) oder b) (§ 34 BauGB) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach baurechtlichen Vorschriften der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - Für baulich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als maßgebliche Grundstücksfläche die Grundfläche des Baukörpers mit 5 multipliziert. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand zu den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze erfolgt durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück, ohne dass jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche überschritten wird.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse i. S. d. Abs. 3 gilt:

- die im Bebauungsplan festgesetzte, höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
- soweit ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht hat, die dortigen Festsetzungen,
- soweit der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet,
- soweit für ein Grundstück nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe c) gerundet.
- § 5 Abs. 4 d) ist auch für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich entsprechend anzuwenden,
- soweit kein Bebauungsplan besteht, oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, noch die zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, ist die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse maßgebend,
- soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten bzw. nicht genehmigten, aber geduldeten Vollgeschosse,
- die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist, als die nach dem Abs. 4 Buchstabe a) - g) ermittelte Zahl.

(5) Als Vollgeschosse gelten solche, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für die Nutzung als Aufenthaltsraum in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse.

(6) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens einem Achtel der Netto-Grundfläche des Raumes einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.

§ 6

Kosten-spaltung

Der Abwasser(teil)beitrag wird für zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) erhoben.

§ 7

Beitrags-satz

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für zentrale biologische Kläranlagen und Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,51 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche.

§ 8

Fälligkeit

- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung nicht zugleich die Zahlungsaufforderung erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.
- Abweichend von Absatz 1 werden Beiträge, die bis zum 01.01.2005 entstanden sind in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst in dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde.

§ 9**Vorauszahlung, Verrattung**

Bereits gezahlte Beiträge werden in den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet bis nach § 7 Abs. 7 ThürKAG die sachliche Beitragspflicht entstanden ist. Die Rückzahlung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Antragstellung an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungs-gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum 01.01.2005.

§ 10**Ablösung**

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband JenaWasser und dem Beitragspflichtigen getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 gilt entsprechend.

§ 12**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und der Einrichtung der Fäkalschlammabfuhr im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 13)
- Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§14)
- Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 14a)
- Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen (§ 14b)e) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15).

§ 13**Grundgebühren für Schmutzwasser**

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

(2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des Zweckverbandes JenaWasser (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	300,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	480,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	750,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	1.890,00 Euro/Jahr

bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	3.000,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	7.500,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	12.000,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne zentrale Reinigung des Schmutzwassers (Teilanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenndurchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	240,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	375,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	945,00 Euro/Jahr
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	1.500,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	3.750,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	6.000,00 Euro/Jahr

§ 14**Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es wird berechnet

- 1,85 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Vollanschluss
 - 1,44 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss
 - 0,54 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss bei vorheriger biologischer Reinigung
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück

- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
- aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungs- oder bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen. Anträge auf Berücksichtigung dieser nachgewiesenen Abzugsmengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, spätestens jedoch mit der Meldung des Jahreszählerstandes für das laufende Kalenderjahr beim Zweckverband zu stellen.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn,

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 5 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften - ThürMEZustVO - in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingelei-

tete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen, wobei für die Tierarten bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
Schafe und Ziegen	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,100
Ziegen	0,100
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	0,700
Schweine	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner)	0,004
Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel	0,300

(7) Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

§ 14 a

Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,52 €** pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Teilflächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese mit Befestigungsgraden zu vervollständigen. Gegebenenfalls, insbesondere bei Vorhandensein von Anlagen in der Grundstücksentwässerungsanlage, die zur Minderung nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung führen, sind prüffähige Unterlagen beizufügen.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder

b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach:	
aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung)	1,00
ab) begrünte Dächer	0,40
b) befestigte Flächen:	
ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä.	1,00
bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä.	0,60
bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä.	0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Für teilweise angeschlossene Flächen gilt:

1. Bei Zisternen (Regenwassernutzungsanlagen) mit Überlauf oder Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung werden je Kubikmeter Nutzinhalt 15 m² abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindestspeichervolumen von 2,0 m³ berücksichtigt.
2. Bei ober- oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die durch einen Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m³ je 100 m² reduzierter Abflussfläche verfügen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche mit dem Abflussbeiwert 0,3 berechnet.

Voraussetzung ist, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 14 b

Einleitungsgebühr für die Straßentwässerung

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 ThürStrG erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßentwässerungsgebühr. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

- a) Die Gebühr beträgt inklusive der Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf 0,70 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.
- b) Die Gebühr ohne Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf beträgt 0,67 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.

Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Flächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

§ 15

Gebührenerhebung für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 29,05 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 44,68 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und Latrine.

(3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckte Kosten, die dem Zweckverband JenaWasser bei der Beseitigung der Abwässer aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen entstehen, werden dem Verursacher jeweils in Höhe von 25,00 Euro berechnet. Darunter fallen die Anfahrtkosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsgemäße Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.

§ 16

Gebührenzuschläge

(1) Für das Einleiten von stark verschmutztem Abwasser wird jährlich ein Verschmutzungszuschlag zu der nach § 14 BGS-EWS zu entrichtenden Einleitungsgebühr erhoben. Maßstab für diesen Zuschlag ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird, sowie der mit einem **Kostenbeiwert** gewichtete durchschnittliche **Verschmutzungsgrad** des eingeleiteten Abwassers. Stärker verschmutzt ist Abwasser, wenn es einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.690 mg je Liter aufweist.

(2) Die Ermittlung des durchschnittlichen **Verschmutzungsgrades** erfolgt auf der Grundlage von Beprobungen der Abwasserreinigung an der Übergabestelle in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Die Probenahme erfolgt durch Beschäftigte des Zweckverbandes oder durch Beauftragte unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten. Dabei sind innerhalb von 12 Kalendermonaten 4 Untersuchungen durchzuführen, zwischen denen mindestens ein zeitlicher Abstand von 2 Monaten liegen sollte. Aus den 4 Untersuchungsergebnissen wird der Durchschnittswert ermittelt, welcher der Berechnung des Zuschlags zu Grunde gelegt wird.

(3) Für jede Untersuchung wird eine qualifizierte Stichprobe entnommen und analysiert. Die Probenanalyse erfolgt nach dem Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 (zu § 4) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der **Verschmutzungsgrad** ermittelt sich aus dem den Grenzwert von 1.690 mg/l übersteigenden Durchschnittswert der Beprobungen im Verhältnis zur durchschnittlichen CSB-Belastung von Haushaltsabwasser (1.300 mg/l).

= (durchschnittlicher Verschmutzungsgrad nach Abs. 2 in mg/l – 1.690 mg/l) / 1.300 mg/l

(5) Zur Berücksichtigung der durch die CSB-Beseitigung sowie der Schmutzfrachtmenge verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung wird der Verschmutzungsgrad mit einem **Kostenbeiwert** gewichtet.

= schmutzfrachtmengenabhängige Kosten (20 %) x anteilige Kosten CSB-Elimination (42,75 %) = 0,0855

(6) Der Zuschlag berechnet sich nach der folgenden Formel:
 Verschmutzungsgrad nach Abs. 3 x Kostenbeiwert nach Abs. 4 x Gebührensatz gem. § 14 der Satzung x gebührenpflichtige Abwassermenge

§ 17

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschuld für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschuld für Niederschlagswasser und die Straßenentwässerungsgebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld. Die Beseitigungsgebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschuld für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 18

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grund- und Einleitungsgebühren nach § 13 bis 14 a sowie § 15 ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnliche zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschuldner ist auch ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren nach § 14 b ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

(3) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zu Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnungszeitraum, Fälligkeit, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich kalenderjährlich abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresgebührenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband einen abweichenden Abrechnungszeitraum festlegen.

§ 20

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zum Zweck der Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Erhebung der jeweiligen Abgabe erforderlich sind:

1. Familienname, Vornamen, Firmen- und Wohnanschrift der Überlassungspflichtigen (§ 2 Abs. 2 EWS i. V. mit §§ 4, 11 und 18 dieser Satzung und der mit der Wahrnehmung von deren Pflichten beauftragten Personen (Bevollmächtigte)
2. Lage- und Liegenschaftsbezeichnung des Grundstückes
3. Art- und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich deren Anlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Regenwasserspeicheranlagen o. ä.)
4. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassers sowie des verschmutzten Niederschlagswassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers

5. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen bei gewerblichen Einleitungen, die einem Anhang der Abwasserverordnung unterfallen
6. aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entleerte Abwassermengen
7. die vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen übermittelten Mengen des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassers

(2) Der Zweckverband kann weiterhin die zur Erhebung von Abwasserbeiträgen nach §§ 2 bis 8 erforderlichen Daten, insbesondere für die Ermittlung der tatsächlich bebauten Grundstücksfläche sowie die zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren nach § 14 a Abs. 2 sowie § 14 b Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Die genannten Daten werden

- durch Befliegung mit anschließender Erstellung von Geodaten
- automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches

erhoben. Die geometrische Auflösung (Bodenauflösung) des Luftbildes beträgt 20 x 20 cm pro (Bild-)Pixel.

Lesefassung

der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 1. Dezember 2015

§ 1

Abgabbeerhebung

(1) Der Zweckverband JenaWasser erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand, Abgabenbefreiungen

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleitung gilt auch die Verbringung von Abwasser in das Grundwasser im Wege der Versickerung.

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist insbesondere abgabenfrei, wenn

1. es in einer Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 behandelt wird und
2. der Schlamm einer Abwasserbehandlungsanlage des Zweckverbandes JenaWasser zugeführt wird und
3. die Grundstückskläranlage darüber hinaus entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung betrieben wird, was in der Regel dann gegeben ist, wenn ein Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Unternehmen nachgewiesen werden kann.

Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des Abs. 1 und 2 dar. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse sind dem Zweckverband vorzulegen.

§ 3

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner nach Abs. 1 sind die zum 30. Juni des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, für das Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz einwohnermelderechtlich erfassten Einwohner.

(2) Für Grundstücke, von denen von nicht aus Haushaltungen stammendes, aber ähnliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 eingeleitet wird, weil das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u. a. Eigengewinnungs- oder -bezugsanlagen) zugeführten Wassermengen ab-

züglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen.

Auf Verlangen des Zweckverbandes sind vom Abgabepflichtigen zur Ermittlung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Zudem ist der Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §§ 6 Abs. 2, 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften (ThürMEZustVO) in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

(3) Die Wassermengen, die der Abgabe nach Abs. 2 zugrunde liegen, werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 2 Satz 3 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen wobei für die Tierarten bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
<u>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</u>	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
<u>Schafe und Ziegen</u>	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,150
Ziegen	0,150
<u>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</u>	0,700
<u>Schweine</u>	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
<u>Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner)</u>	0,004
<u>Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel</u>	0,300

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absatzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.

§ 4 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz für Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen in Gewässer beträgt 17,90 Euro pro Einwohner je Grundstück.

(2) Der Abgabesatz für die Einleitung von ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer beträgt 0,40 Euro pro Kubikmeter je Grundstück.

§ 5

Entstehen, Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt bzw. die Befreiungstatbestände des § 2 Abs. 2 auf die Einleitung zutreffen.

(2) Die Kommunalabgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Abgabe ist jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Einwohnerzahl des Vorjahres bzw. der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Abgabenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs sowie ein Kleingartenverein nach dem Bundeskleingartengesetz, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Übersicht zu den aktuell gültigen Abwassergebühren (Stand 01.01.2022) im Zweckverband JenaWasser (www.jenawasser.de)

Grundgebühren für Nutzung eines Anschlusses an eine ZKA (Vollanschluss) bei Verwendung von Wasserzählern mit einem

Nenn-durchfluss bis	bzw. Dauer-durchfluss bis	
2,5 m³/h	4 m³/h	120,00 €/Jahr
6 m³/h	10 m³/h	300,00 €/Jahr
10 m³/h	16 m³/h	480,00 €/Jahr
15 m³/h	25 m³/h	750,00 €/Jahr
40 m³/h	63 m³/h	1.890,00 €/Jahr
60 m³/h	100 m³/h	3.000,00 €/Jahr
150 m³/h	250 m³/h	7.500,00 €/Jahr
200 m³/h	400 m³/h	12.000,00 €/Jahr

Grundgebühren für die Nutzung eines Anschlusses ohne ZKA (Teilanschluss) bei Verwendung von Wasserzählern mit einem

Nenn-durchfluss bis	bzw. Dauer-durchfluss bis	
2,5 m³/h	4 m³/h	60,00 €/Jahr
6 m³/h	10 m³/h	150,00 €/Jahr
10 m³/h	16 m³/h	240,00 €/Jahr
15 m³/h	25 m³/h	375,00 €/Jahr
40 m³/h	63 m³/h	945,00 €/Jahr
60 m³/h	100 m³/h	1.500,00 €/Jahr
150 m³/h	250 m³/h	3.750,00 €/Jahr
200 m³/h	400 m³/h	6.000,00 €/Jahr

Einleitungsgebühren für Schmutzwasser (Schmutzwassermenge pro Kalenderjahr)

bei Einleitung über einen Vollanschluss	1,85 €/m³
bei Einleitung über einen Teilanschluss	1,44 €/m³
bei Einleitung über einen Teilanschluss bei vorheriger biologischer Reinigung	0,54 €/m³

Kommunalabgabe (Kleineinleiterabgabe)

für Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen in Gewässer	17,90 €/Einwohner
für Einleitung von ähnlichem Schmutzwasser in Gewässer	0,40 €/m³

Einleitungsgebühren für Niederschlagswasser

Niederschlagswassergebühr	0,52 €/m²/Jahr
Straßenentwässerungsgebühren mit Sinkkastenreinigung	0,70 €/m²/Jahr
Straßenentwässerungsgebühren ohne Sinkkastenreinigung	0,67 €/m²/Jahr

Beseitigungsgebühren für Abwasser

aus einer Grundstückskläranlage (Fäkalschlamm)	44,68 €/m³
aus einer abflusslosen Sammelgrube	29,05 €/m³

Talsperre Hopfgarten geht nach Sanierung in den Wiedereinstau

Die umfangreichen Sanierungsarbeiten an der Talsperre Hopfgarten sind abgeschlossen. Die 12.000 Quadratmeter große Dichtung des Dammes unterhalb des Betondeckwerkes, die sogenannte Geomembrandichtung, wurde im Anschlussbereich zum Komplexbauwerk erneuert. Die Thüringer Fernwasserversorgung investierte mehr als 550.000 Euro für die Wiederherstellung der vollumfänglichen Funktionsfähigkeit der Stauanlage. Sollte der Wiedereinstau erfolgreich verlaufen, so ist die Stauanlage gewappnet, auch in den kommenden Jahrzehnten ihrer Funktion der Niedrigwasseraufhöhung, des Hochwasserschutzes und der in der Nebennutzung in Form des Angelns und der Naherholung nachzukommen.

Ab 15. Dezember beginnt der Wiedereinstau in zwei Phasen – dem Spülstau und dem endgültigen Einstau. Das zu speichernde Wasser erhält die Talsperre durch die Gramme sowie den Kratzbach oberhalb der Ortschaft Niederzimmern. Der Spülstau wird zunächst bis zu einer Stauhöhe von 218,00 Meter über Normal Null erfolgen, das entspricht sieben Meter über Pegel-Nullpunkt und einer überstauten Fläche von rund 40 Prozent des Stauraums.

Die Erstbelastung der sanierten Anschlussbereiche erfolgt etappenweise und mit einer sehr langsamen Anstaugeschwindigkeit. Jede Etappe besteht aus einer Anstauphase und einer Verharungsphase. Die Verharungsphasen dienen der Konsolidierung der Sanierungsbereiche, sodass die betreffenden Bauteile eine gewisse Zeit zur Spannungsableitung erhalten. Der Wiedereinstau insgesamt wird durch ein umfangreiches Messprogramm begleitet.

In den letzten 36 Monaten hat sich im leeren Staubecken einiges an Wildwuchs angesiedelt. Um die Sauerstoffzehrung im Tiefenwasser im Sommer so gering wie möglich zu halten, soll möglichst viel der organischen Masse mit Hilfe des Spülstaus ausgespült werden. Ausgehend von den Durchschnittswerten der vorjährigen Zuläufe geht die Thüringer Fernwasserversorgung

von zwei Monaten für den Spülstau aus. Für den Fall, dass während des Wiedereinstaus Auffälligkeiten auftreten, wie erhöhter Sickerwasserabfluss oder Sedimentaustrag aus einer Drainage, wird der Wiedereinstau unterbrochen und die Ursachen ermittelt.

Die Thüringer Fernwasserversorgung warnt vor dem Begehen des Stausees. Schilder weisen auf Gefahren für Leib und Leben hin. Vor allem Eltern sollten ihre Kinder vor den Gefahren der Schlammflächen warnen. Eine Bergung ist nur durch Rettungskräfte möglich.

Zum Hintergrund:

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen von Routinemessungen erhöhte Sickerwassermengen aus zwei Drainagen der Geomembrandichtung festgestellt. Zur Ursachenermittlung der Unregelmäßigkeiten war es Ende 2018 notwendig, erst schrittweise und dann vollständig die Talsperre Hopfgarten zu entleeren. Die Entscheidung dazu fiel in Abstimmung mit den Behörden. Nach der Entleerung wurden im Anschlussbereich der Geomembrandichtung zum Komplexbauwerk Leckagen entdeckt. Weiterhin wurde festgestellt, dass bestimmte wichtige konstruktive Bauteile, wie beispielsweise die Klemmleiste als Verbindung der Geomembrandichtung mit dem Komplexbauwerk und ebenso die Drainagen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geomembrandichtung, nach fast 50-jähriger Betriebszeit erneuert werden mussten. Die Thüringer Fernwasserversorgung erarbeitete eine Schadensdokumentation und Schadensanalyse; dem folgte im Frühjahr 2019 ein Sanierungskonzept. Darauf aufbauend begannen die Planungs- und Erkundungsarbeiten. Eine Herausforderung stellte die Materialauswahl dar. Das in den 1970-er Jahren verwendete Material der Geomembrandichtung wird heute nicht mehr hergestellt, sodass eine andere Variante mit Hilfe von aufwändigen Materialuntersuchungen gefunden werden musste. Darüber hinaus wurde die Zeit der entleerten Talsperren genutzt, um ausgewählte Betriebseinrichtungen, wie Rechen, Schieber oder Geländer zu erneuern.

Thüringer Fernwasserversorgung, Medieninformation
13.12.2021



*Blick auf die einzustauende Talsperre Hopfgarten;
Fotonachweis: Thüringer Fernwasserversorgung, Anne Barthel*



*Verlegung der PVC-Dichtung am Widerlager im Juli 2021;
Fotonachweis: Thüringer Fernwasserversorgung, Jochen Mehl*

Ortschaft Mönchenholzhausen

Nichtamtliches

Liebe Einwohnerinnen und liebe Einwohner von Mönchenholzhausen,

der Ortschaftsrat Mönchenholzhausen und ich wünschen Ihnen, ihren Familien und Freunden für das Jahr 2022 vor allem Gesundheit, Glück und das alles in Erfüllung geht, was Sie sich selbst gewünscht haben. Für uns alle wünsche ich mir auch Kraft, Hoffnung und Zuversicht, dass die Einschränkungen, die uns durch die Covid Pandemie belasten bald überwunden sind und unser Leben wieder normal wird.

Rückblickend auf das vergangene Jahr möchte ich sagen, dass wir in unserem Ort Einiges geschafft haben. Die Baumaßnahme des Abwasserverbandes in der Lindenstraße, die besonders die Anwohner der Lindenstraße, des Goepfartweges und der Straße Am Dorfteich 14 Monate belasteten, ist abgeschlossen. Wir sind alle froh, dass der Baustellenverkehr und die damit verbundenen ständig verschlammten Straßen der Vergangenheit angehören. Leider haben unsere Ortsstraßen unter dem Schwerlastverkehr gelitten und es bedarf noch einiger Anstrengung die Schäden zu beseitigen.

Für mich war die Wiederherstellung der Grünfläche des ehemaligen Spielplatzes Am Kirschgarten durch die Anwohner eine großartige Gemeinschaftsaufgabe zur Verschönerung unseres Wohngebietes. Auf der Grünfläche, die von den Anwohnern auch gepflegt wird, laden zwei Bänke zum Verweilen ein. Den Wunsch der Anwohner, dort eine Tischtennisplatte aufzustellen haben wir nicht vergessen.

Durch die Initiative engagierter Einwohner haben wir auf dem Spielplatz An der Alten Ziegelei und auf der halben Wegstrecke zum Napoleonstein eine generalüberholte und zwei neue Bänke.

Besonders freut mich, dass wir endlich beginnen konnten den ehemaligen Mönchskrug zum Bürgerhaus für unseren Ort herzurichten. Das Dach ist neu gedeckt und innen haben tatkräftige Einwohner unseres Ortes in mehreren Arbeitseinsätzen mit der Renovierung begonnen. Ich möchte Sie an dieser Stelle ermuntern mitzumachen, schauen Sie an die Verkündungstafeln, wann unsere Arbeitseinsätze sind. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen sich einzubringen. Ich glaube fest daran, dass wir es schaffen, dass unser Bürgerhaus ab Mitte dieses Jahres nutzbar ist.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, unser Ortschaftsrat und ich danken allen, die sich in unserem Mönchenholzhausen engagiert haben, um unseren Ort schöner zu machen. Besonderer Dank gilt auch den Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr, die ihre Freizeit in den Dienst unserer Sicherheit stellen und uns auch im letzten Jahr in vielfältiger Weise im Ort unterstützt haben. Ich will auch nicht verhehlen, dass es Dinge in unserem Ort gab, die uns geärgert haben. Das waren hauptsächlich die durch die lange Baumaßnahme immer verschmutzten Straßen und die bedingt durch die Witterung kaum zu bewältigender Grasmahd auf den Gemeindeflächen. Für den Haushaltsplan unserer Gemeinde haben wir im Ortschaftsrat eine Liste der notwendigen Maßnahmen für Mönchenholzhausen erstellt. Welche der aufgelisteten Maßnahmen realisiert werden können, entscheiden die Ausschüsse des Gemeinderates und der Gemeinderat. Große Priorität haben die Erneuerung der Ortsbeleuchtung, Gehweg- und Straßenbau, Instandsetzung des Brückengeländers der Sassenbachbrücke und die Einfriedung des Friedhofes. Wir, der Ortschaftsrat und ich werden uns dafür einsetzen. Ich werde Sie informieren, welche Maßnahmen in Mönchenholzhausen durchgeführt werden.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
von Mönchenholzhausen,
ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda